

Verschwisterungsverein Schotten e.V.

Vereinsregister: VR 2077 AG Friedberg

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **“Verschwisterungsverein Schotten e .V.”**

Sitz des Vereins ist: 63679 SCHOTTEN

§ 2 Zweck des Vereins (ist/sind)

1. den Gedanken der Partnerschaft mit ausländischen Städten unter den Bürgern der Stadt Schotten und ihren Stadtteilen zu pflegen. In dieser Funktion nimmt der Verschwisterungsverein Schotten die Aufgabe der Partnerschaftspflege mit den Partner- und befreundeten Städten im Wesentlichen im Auftrag der Stadt Schotten (vertreten durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat), wahr, welche die einzelnen Partnerschafts- und Freundschaftsverträge abgeschlossen haben;
2. den Austausch mit Bürgern der jetzigen Partnerstädte zu pflegen, wobei eine Ausdehnung auf andere Städte in anderen Ländern möglich ist;
3. zum Gedanken der Völkerverständigung beizutragen;
4. alle Einwohner, besonders aber Vereine und Schulen der Stadt, in Partnerschaftsfragen zu beraten und zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schüleraustausch, Praktikantenaustausch, Veranstaltungen zur Begegnung mit den Partnerstädten, Informationsveranstaltungen, Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial sowie Fahrten in die Partnerstädte.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

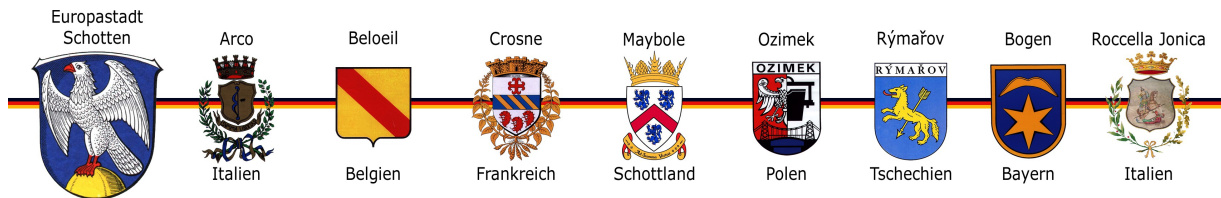
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Bei natürlichen Personen wird in der Mitgliedschaft zwischen Einzelpersonen und Familienmitgliedschaften unterschieden.

Im Rahmen von Familienmitgliedschaften zählen Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit als beitragsfreie Mitglieder im Verein. Mit dem auf das Jahr der Volljährigkeit folgenden Geschäftsjahr werden Kinder als eigenständige Einzelmitglieder fortgeführt, es sei denn, dass dieser Regelung von dem neuen Einzelmitglied ausdrücklich und in Schriftform widersprochen wird.

Die Mitgliedschaft – mit Ausnahme der vorstehenden Regelung der übergeleiteten volljährigen Kinder – wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.



Verschwisterungsverein Schotten e.V.

Vereinsregister: VR 2077 AG Friedberg

Satzung

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Austritt
3. förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vom Vorstand angehört zu werden.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder
- b) gegen die Satzung oder ihre Nebenordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann im Verlauf eines Geschäftsjahres nur bis längstens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgenommen werden und wirkt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 Beitrag, Geschäftsjahr

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung durch die Hauptversammlung festgesetzt. Dabei wird in der Beitragsordnung unterschieden zwischen dem Beitrag für Einzelmitglieder, Familienmitgliedschaften und juristischen Personen. Die Beiträge sind mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden in der Regel in der Zeit zwischen dem 01.04. und dem 30.06. eines Jahres vom angegebenen Konto des Mitgliedes per Lastschriftverfahren abgebucht.

Für im Verlauf eines Jahres neu eingetretene Mitglieder wird jeweils ein Jahresbeitrag erhoben.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keinerlei Ansprüche des/der Mitgliedes/er auf das Vermögen des Vereins.

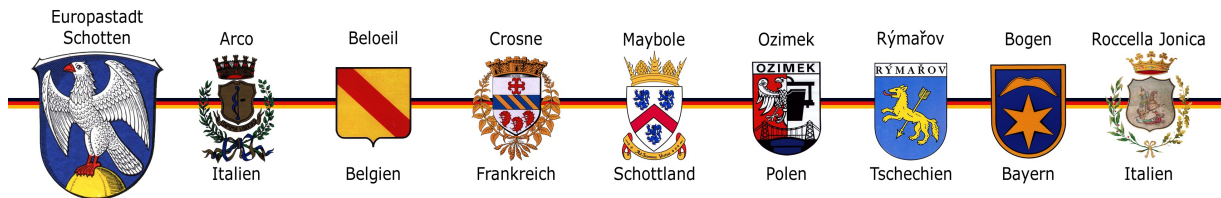
§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. einem/r Stellvertreter/in
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. mindestens 3, höchstens 5 Beisitzern/innen
6. dem/der Bürgermeister/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in sowie dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in des Verschwisterungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten. Sie sind alle gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.



Verschwisterungsverein Schotten e.V.

Vereinsregister: VR 2077 AG Friedberg

Satzung

Eventuell ist noch ein/e Pressewart/in zu bestimmen, falls dessen/deren Aufgaben nicht von einem der Vorstandsmitglieder übernommen werden.

Der Vorstand zieht bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Vertreter der Stadt, der Vereine, der Jugend, der Schulen oder andere sachverständige Bürger hinzu.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheidet, ist in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung für die Restdauer der Periode eine Ersatzperson zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein gültiger Beschluss zustande.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen finden mindestens sechs Mal im Jahr statt.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Hauptversammlung. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per elektronischer Mail mit Angabe der Tagesordnung.

Der/die Schriftführer/in hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur mit Gegenzeichnung des/der Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

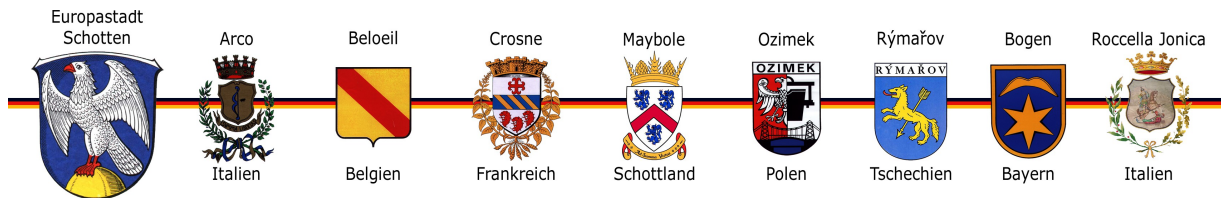
Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Mit Ausnahme des/der Bürgermeisters/in haben Vorstandsmitglieder jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer persönlichen Aufwendungen wie z. B. Fahrtkosten, Telefon- oder Portogebühren im Rahmen der für den öffentlichen Dienst geltenden allgemeinen Entschädigungssätze.

§ 8 Vertretung des Vereins

Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende zusammen mit seinem /ihrem/r Stellvertreter/in. In dessen/deren Verhinderungsfall treten in der Reihenfolge der Vorstandsbezeichnung in § 6 dieser Satzung der/die Schatzmeister/in oder der/die Schriftführer/in.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung, die im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres abgehalten wird, nimmt den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeisters/in und den Bericht der Kassenprüfer



Verschwisterungsverein Schotten e.V.

Vereinsregister: VR 2077 AG Friedberg

Satzung

entgegen und beschließt über:

1. die Entlastung des Vorstandes
2. die Neuwahl des Vorstandes (turnusmäßig)
3. Anträge

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per elektronischer Mail mit Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Schriftform bei dem Vorstand einzureichen.

Bei Familienmitgliedschaften reicht eine Einladung an das Mitglied, auf dessen/deren Namen die Familienmitgliedschaft registriert ist.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Jedes Mitglied (auch Familienmitgliedschaften) hat in der Versammlung eine Stimme.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung (offen oder geheim) entscheidet die Versammlung.

Wahlen erfolgen, soweit nicht widersprochen wird, durch Handzeichen.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ausschuss bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 10 Auflösung des Vereins

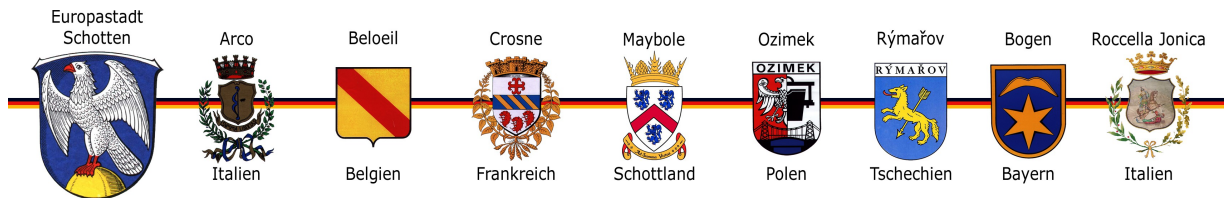
Im Falle der Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schotten, die es für anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Schotten, den 30.01.2009

VERSCHWISTERUNGSVEREIN SCHOTTEN e.V.

Hans Otto Zimmermann
Vorsitzender

Gernot Schobert
Stellv. Vorsitzender



Verschwisterungsverein Schotten e.V.

Vereinsregister: VR 2077 AG Friedberg

Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins am 30. Januar 2009 bei Anwesenheit von 26 stimmberechtigten Mitgliedern mit 26 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und bei 0 Stimmenthaltungen beschlossen.

Nachrichtlich

Derzeitige Partnerstädte: Arco/I, Beloeil/B, Crosne/F, Maybole/SCO, Rýmařov/CZ.

Befreundete Städte: Bogen/D, Ozimek/PL

Vermerk

Vorstehende Satzung wurde vom Registergericht beim Amtsgericht Friedberg unter der Vereinsnummer VR 2077 am 17.02.2009 genehmigt und in das Vereinsregister aufgenommen.